



## **Kleine Anfrage**

des Abgeordneten Thomas Rother (SPD)

**und**

## **Antwort**

**der Landesregierung - Minister für Finanzen und Energie -**

### **Einheitswertfeststellung**

1. Wie lange dauert in der Regel die Einheitswertfeststellung nach dem Bewertungsgesetz durch die schleswig-holsteinischen Finanzämter zur Feststellung der Messbeträge für die Erhebung von Grundsteuern?

Die Einheitswertfeststellung in Verbindung mit der Grundsteuermeßbetragsveranlagung für die Erhebung der Grundsteuer dauert durchschnittlich ca. 8 Monate.

2. Welche vergleichbaren Zeiträume werden in anderen Bundesländern erzielt?

Statistische Angaben über die durchschnittliche Bearbeitungszeit in den anderen Bundesländern liegen nicht vor.

3. Hat sich der Zeitablauf für die Einheitswertfeststellung in der jüngsten Zeit verlängert?

Die durchschnittliche Bearbeitungszeit für die Feststellung der Einheitswerte und die Grundsteuermessbetragsveranlagung hat sich in den letzten Jahren wie folgt entwickelt:

<b>im Jahr</b>	<b>durchschnittl. Bearbeitungszeit</b> in Monaten
1993	7
1994	7
1995	7
1996	6
1997	6
1998	7
1999	8

4. Entstehen den Kommunen ggf. Einnahmeausfälle durch eine verzögerte Festsetzung und Mitteilung des Steuermessbetrages?

Wenn ja, in welcher Höhe jährlich und welche kalkulatorischen Zinskosten sind dann dadurch in den letzten fünf Jahren entstanden?

Die Verlängerung der durchschnittlichen Bearbeitungszeit hat bei den Kommunen einmalige Einnahmeausfälle in Form von Zinsverlusten zur Folge.

Eine Aussage über die Höhe der kalkulatorischen Zinskosten setzt umfangreiche Ermittlungen in allen schleswig-holsteinischen Kommunen voraus, die im Rahmen der für die Beantwortung der Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht durchführbar sind.